

## C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. PATENTTAXEN DER HANDELSREISENDEN

#### TAXES DE PATENTE DES VOYAGEURS DE COMMERCE

##### 21. Urteil des Kassationshofes vom 13. Mai 1929

##### i. S. Bundesanwaltschaft gegen Gächter und Genossen.

Art. 2 und 8 BG betr. die Patentrechtspflicht der Handelsreisenden: Patentrechtspflicht der Werbepersonen, die Kunden bearbeiten, ohne Bestellungen aufzunehmen.

A. — Die « Six Madun »-Werke Rud. Schmidlin & Co in Liestal fabrizieren einen Staubsauger « Six Madun », dessen Verkauf unter Leitung einer Verkaufsdirektion in Bern und den für grössere Kreise bestellten « Instruktoren » durch die « Vertreter » und die « Werbepersonen » besorgt wird. Die « Instruktoren » haben über die Anstellung der Vertreter und Werbepersonen Vorschläge zu machen, sie zu instruieren und zu überwachen und auch sonst für die Propagandatätigkeit zu sorgen. Die Werber (namentlich Werbedamen) suchen die Kundschaft für den Apparat zu interessieren und geben allenfalls dem Vertreter deren Adresse an, welcher nachher die Bestellung aufnimmt. Die Instruktoren erhalten Fixum und Verkaufsprovision, die Vertreter und Werber eine Verkaufsprovision.

Im Sommer 1928 begannen die Behörden auf das Vorgehen der Six Madun-Werke und anderer, ähnliche Waren auf dieselbe Art vertreibender Firmen aufmerksam zu werden. Es stellte sich die Frage, ob die Werbepersonen zur Entrichtung der Handelsreisenden-Patenttaxe ver-

pflichtet seien. Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements holte hierüber ein Gutachten des Eidg. Justizdepartementes ein, welches die Frage bejahte. Gestützt darauf erliess die Handelsabteilung an die kantonalen Zentralstellen für die Abgabe von Handelsreisenden-Patenten ein Kreisschreiben in diesem Sinn.

Auf Polizeianzeige hin wurde gegen die heutigen Kassationsbeklagten, — gegen Ernst Gächter als Instruktor und gegen Sani Mund und Elise Mayer als Werber, bezw. Werbedame Strafuntersuchung wegen Nichtbezahlung der Patenttaxe eingeleitet. Das Untersuchungsrichteramt hat « Ad acta-Legung » beantragt, weil nur die Aufnahme von Bestellungen die Taxpflicht zu begründen vermöge, und die Staatsanwaltschaft hat am 26. Februar 1929 diese Verfügung bestätigt.

B. — Gegen die dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 9. März 1929 mitgeteilte Einstellungsverfügung hat die Bundesanwaltschaft im Auftrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements am 19. März 1929 die Kassationsbeschwerde angemeldet und sie sodann mit Eingabe vom 22. März 1929 begründet, mit dem Antrag: « Die Aufhebungsverfügung des III. Staatsanwalts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 1929 sei mit dem zudienenden Antrag des Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 26. Februar 1929 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Überweisungsbehörde zurückzuweisen. »

C. — Die Kassationsbeklagten schliessen auf Abweisung der Beschwerde, eventuell gegenüber dem einen oder andern von ihnen.

#### *Der Kassationshof zieht in Erwägung:*

1. — Die Kassationsbeschwerde richtet sich gegen einen ablehnenden Entscheid einer letztinstanzlichen kantonalen Überweisungsbehörde. Es ist deshalb auf sie einzutreten, ohne dass untersucht werden müsste, ob die angefochtene Verfügung auf Antrag des Untersuchungsrichters

vom Staatsanwalt allein oder von beiden zusammenwirkend gefasst worden sei; denn in beiden Fällen müsste bei Gutheissung der Beschwerde die Sache dem Strafrichter zur Aburteilung nach Massgabe des Bundesgerichtsurteils überwiesen werden, im erstern Fall gemäss Art. 118 Abs. 2 [st. gall. StPO durch den Präsidenten der Anklagekammer, im zweiten Fall durch den Untersuchungsrichter (Art. 115 Abs. 1 st. gall. StPO).

2. — Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden bestimmt:

Art. 1 Abs. 1:

« Die Handelsreisenden, die für Rechnung eines inländischen Hauses die Schweiz bereisen und dabei ausschliesslich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, welche den betreffenden Handelsartikel wiederverkaufen oder im Gewerbe verwenden, können, sofern sie keine Waren mit sich führen, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, ohne dafür eine Taxe entrichten zu müssen. »

Art. 2:

« Alle andern Handelsreisenden, welche für Rechnung inländischer Häuser die Schweiz bereisen, ohne Waren mit sich zu führen, können im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft mit oder ohne Muster Bestellungen aufnehmen, wenn sie eine Taxe entrichten, welche für ein Jahr auf 150 Fr., für ein halbes Jahr auf 100 Fr. festgesetzt wird. »

Art. 3:

« Mit einer Geldbusse bis auf 1000 Fr. werden bestraft:  
a) Die Handelsreisenden, welche die Schweiz bereisen, ohne im Besitz einer Ausweiskarte (Art. 4 und 5) zu sein. »

Dabei verstand der Gesetzgeber unter einem « Handelsreisenden » schlechthin diejenige Person, welche für eine bestimmte Firma (als Prinzipal, Leiter oder Angestellter; (vgl. BBl 1894 II S. 201); VV vom 29. November 1912) die Kunden aufsucht, ihnen die Waren anpreist und die

Bestellungen aufnimmt; denn da eine Arbeitsteilung unter den Reisenden in dem Sinne, dass der eine die Waren anpreist und der andere die so vorbereiteten Bestellungen aufnimmt, bei Erlass des Gesetzes noch unbekannt war, so hatte der Gesetzgeber keinen Anlass, sich ausdrücklich darüber auszusprechen, ob nur die Aufnahme oder auch die Werbung von Bestellungen die Taxpflicht begründet. Diese von den kantonalen Gerichten bisher verschieden beurteilte Frage ist hier zu entscheiden.

Nun spricht allerdings das Handelsreisendengesetz verschiedentlich (in Art. 1, 2 und 3 Abs. 1) von « Bestellungen aufnehmen » als der Tätigkeit des Handelsreisenden, was an sich darauf schliessen lassen würde, dass die Aufnahme der Bestellungen die Handlung sei, an welche sich die Taxpflicht knüpfte. Allein andererseits spricht das Gesetz ebenso ausdrücklich in Art. 3 Abs. 2 und 4 und in Art. 4 vom « Aufsuchen von Bestellungen » als der die Taxpflicht begründenden Handlung, welcher Ausdruck das Werben und die Aufnahme der Bestellungen mitumfasst. Dass diese letztere Ausdrucksweise den wahren Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, folgt aus der in Art. 1 und 2 enthaltenen örtlichen und sachlichen Begrenzung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Handelsreisende, die die Schweiz « bereisen » und nicht nur mit Geschäftsleuten « in Verkehr treten »; denn beide Ausdrücke umfassen mehr, als nur die Aufnahme von Bestellungen.

Knüpft also das Handelsreisendengesetz die Taxpflicht an Werbung und Aufnahme der Bestellungen, so muss das notwendig auch dann seine Geltung haben, wenn die beiden Funktionen von verschiedenen Personen erfüllt werden. Die Patenttaxe soll ja dem Schutz des ansässigen Gewerbes dienen. Dieses wird aber durch eine gegebene Anzahl Reisender eines auswärtigen Hauses in gleicher Weise konkurrenziert, ob nun diese Reisenden je einen Teil eines bestimmten Gebiets oder insgesamt

dieses Gebiet in der Weise bearbeiten, dass die einen die Bestellungen werben und die andern sie aufnehmen. Würden nur die Letztern mit der Taxpflicht belegt, so wäre es den Handelshäusern anheimgestellt, durch entsprechende Verkaufsorganisation bei gleichbleibender Handelsreisendentätigkeit nur ein Minimum ihrer Reisenden mit der Aufnahme von Bestellungen zu betrauen und so die Taxpflicht auf ein Minimum herabzudrücken. Art. 1 der Vollziehungsverordnung vom 29. November 1912 zum Handelsreisendengesetz bestimmt denn auch ausdrücklich: « Handelsreisender im Sinne des Gesetzes ist, wer ... Bestellungen auf Waren sucht o d e r entgegennimmt. »

Die angefochtene Einstellungsverfügung beruht also auf einer unrichtigen Auslegung des Art. 8 in Verbindung mit Art. 2 des Handelsreisendengesetzes. Sie ist aufzuheben in dem Sinne, dass der Sache zur Beurteilung inbezug auf die übrigen Tatbestandsmerkmale die gesetzliche Folge zu geben sei.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Kassationsbeschwerde wird gegenüber allen Kassationsbeklagten gutgeheissen, die angefochtenen Verfügungen des Untersuchungs-Richteramtes des Bezirkes St. Gallen vom 20. Februar 1929 und der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 1929 werden aufgehoben mit der Anweisung, die Sache den Strafgerichten zu überweisen..



## STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### I. GARANTIE DES BÜRGERRECHTS

#### GARANTIE DU DROIT DE CITÉ

#### 22. Arrêt du 20 juin 1929 dans la cause Sage contre Genève.

Nationalité de l'enfant illégitime d'une Suisseuse reconnu par son père étranger. Effets de la reconnaissance en droit français.

A. — Marie-Suzanne Baudet, originaire de Versoix (Genève), a mis au monde le 9 juillet 1927, à la Maternité de Plainpalais, une fille illégitime, Yvonne-Suzanne, qui a été inscrite comme enfant illégitime de Marie-Suzanne Baudet au registre de l'état-civil de Plainpalais le jour de sa naissance. Le 13 juillet 1927, l'autorité tutélaire de Genève désigna un curateur à l'enfant en la personne de l'avocat Dufresne.

Par acte authentique, signé le 15 août 1927 devant le Juge de Paix de Genève, Edouard Sage, citoyen français, domicilié à Grilly (Dpt de l'Ain), a reconnu Yvonne-Suzanne Baudet comme étant son enfant. Aucune opposition n'ayant été formulée dans le délai légal, cette reconnaissance a fait l'objet d'une mention régulière au registre de l'état-civil de Plainpalais.

B. — En date des 23 novembre et 5 décembre 1928, le curateur de l'enfant, Me Dufresne, demanda à la Chancellerie de l'Etat de Genève d'établir un acte d'origine pour Yvonne-Suzanne Sage.

S'étant heurté à un refus, il recourut au Conseil d'Etat, qui, par arrêté du 3 mai 1929, a confirmé la décision de